

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1361, 14/3357

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12 (aufgehoben)“
 - b) Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Heime für Schüler, Mittagsbetreuung“
 - c) Art. 107 erhält folgende Fassung:

„Art. 107 Schülerheime, Mittagsbetreuung“
- 1a. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen wirken alle Beteiligten, insbesondere Schule und Elternhaus, vertrauensvoll zusammen. Dies gilt auch für die Entwicklung eines eigenen Schulprofils.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. ²Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.“

2. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden Buchstaben b bis g.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. ²Die Hauptschule spricht Schüler an, die den Schwerpunkt ihrer Anlagen, Interessen und Leistungen im anschaulich-konkreten Denken und im praktischen Umgang mit den Dingen haben. ³Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z.B. Praxisklassen, Klassen bzw. Kurse für Aussiedlerschüler und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache. ⁴Für besonders leistungsstarke Schüler werden ab der Jahrgangsstufe 7 Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse.

(7) ¹Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch die Jahrgangsstufe 10. ²In der Jahrgangsstufe 9 verleiht sie, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind, den erfolgreichen Hauptschulabschluss; die Schüler können durch eine besondere Leistungsfeststellung den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben.

- ³In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss.“
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8; in Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
4. Art. 8 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8
Die Realschule
- (1) ¹Die Realschule vermittelt eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. ²Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. ³Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. ⁴Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.
- (2) ¹Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, in Sonderformen für Behinderte auch weitere Jahrgangsstufen. ²Sie baut auf der Grundschule auf und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Realschulabschluss.
- (3) An der Realschule können ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:
1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
 2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
 3. Ausbildungsrichtung III mit Schwerpunkt im fremdsprachlichen Bereich; die Ausbildungsrichtung kann ergänzt werden durch Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich.“
- 4a. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Berufsschule verleiht nach Maßgabe der erzielten Leistungen den erfolgreichen Berufsschulabschluss.“
- b) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Halbsätze angefügt:
- „ in Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen.“
5. Art. 12 wird aufgehoben.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesundheitsberufe“ die Worte „sowie für Musik“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
7. Art. 14 erhält folgende Fassung:
- „Art. 14
Die Wirtschaftsschule
- (1) Die Wirtschaftsschule vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und bereitet auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit vor.
- (2) ¹Die Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und umfasst in zweistufiger Form die Jahrgangsstufen 10 und 11, in dreistufiger Form die Jahrgangsstufen 8 bis 10 und in vierstufiger Form die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ²Sie baut in zweistufiger Form auf dem qualifizierenden Hauptschulabschluss, in dreistufiger Form auf der Jahrgangsstufe 7 und in vierstufiger Form auf der Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule auf. ³Sie verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Wirtschaftsschulabschluss.
- (3) ¹An der Wirtschaftsschule in dreistufiger und vierstufiger Form können ab der Jahrgangsstufe 8 zwei Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden. ²In der Ausbildungsrichtung I wird die berufliche Grundbildung vertieft; in der Ausbildungsrichtung II wird die berufliche Grundbildung durch naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte ergänzt.“
8. Art. 15 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, die auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“
9. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden „Nrn. 1 bis 3“ durch „Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Die Aufnahme in die Vorstufe ist auch mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder einer erfolgreichen mindestens zweijährigen schulischen Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung oder einer erfolgreichen Anstellungsprüfung einer Laufbahn des mittleren Dienstes nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung beim zuständigen Ministeri-

albeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen möglich; nach dem erfolgreichen Besuch der Vorstufe wird der mittlere Schulabschluss verliehen.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Worte „nach bestandener Ergänzungsprüfung“ werden durch die Worte „beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse“ ersetzt.

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung an die Stelle des mittleren Schulabschlusses der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt; bei Fachakademien für Musik erlässt die Verordnung das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „für einzelne Ausbildungsrichtungen“ gestrichen.

11. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Sinnesgeschädigten mit den Jahrgangsstufen 6 bis 10, und, sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden können, auch mit der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11,“

12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Abschlusszeugnis der 10. Klasse der Hauptschule,“

- b) In Nummer 2 wird „Abs. 9“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 werden die Worte „mindestens dreistufigen“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt,

- d) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Vorstufe der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 4.“

13. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 99 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „allein“ gestrichen und es werden nach den Worten „die Erziehungsberechtigten“ die Worte „oder die Schüler“ eingefügt.

13a. In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „kann“ durch die Worte „wird bei Bedarf“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

14. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„³Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzünftig geführt werden.“

- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Jahrgangsstufe 10 werden keine eigenen Sprengel gebildet.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf an Volksschulen eingerichtet, an denen mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 geführt werden.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

15. Art. 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 32 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.“

- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Mittlere-Reife-Klassen können bei Bedarf von der Regierung an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Körperbehinderte, zur individuellen Sprachförderung und zur Erziehungshilfe einschließlich der entsprechenden Förderzentren errichtet werden.
⁵ Art. 32 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Art. 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Schulaufsichtsbehörde bildet durch Bekanntmachung für jede Berufsschule den Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist (Grundsprengel).“

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zur Bildung von nach Ausbildungsberufen gegliederten Fachklassen kann sich der Schulsprengel über das Gebiet des Aufwandsträgers hinaus erstrecken (Fachsprengel); ein Fachsprengel kann auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts beschränkt werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

17. In Art. 35 Abs. 3 wird der Halbsatz „, die die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 1 an den Förderschulen erfüllen“ gestrichen.

18. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule,“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
19. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn es bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt wird und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpсихologisches Gutachten erforderlich.“
20. Dem Art. 38 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Während des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Satz 1 ruht die Berufsschulpflicht.“
21. Art. 39 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet,“
 - Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
22. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Vollzeitschulpflicht“ durch „Schulpflicht“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Jugendliche“ durch „Schüler“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
23. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. in Mittlere-Reife-Klassen und in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind“,
 - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Tatbestände festzulegen, die als wichtige Gründe gelten.“
 - Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
24. In Art. 46 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsaufbauschulen,“ gestrichen.
25. Art. 53 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schüler der Gymnasien und Realschulen, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften.“
- 25a. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Bei Berufsschulen kann nach Maßgabe der Schulordnung auf eine Abschlussprüfung verzichtet werden, wenn sich die Schüler einer Berufsabschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung unterziehen, an der Lehrkräfte an beruflichen Schulen mitwirken.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- 25b. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder und der Schülerausschuss. ²Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden folgende neue Nummern 6 und 7 angefügt:
„6. zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
7. zu Grundsätzen über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.“
 - Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„⁴Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln;“
26. Art. 70 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
27. In Art. 71 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
- „²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.“
28. In Art. 85 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
- „²Das Recht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen, bleibt unberührt.“
29. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „in den Schulgesetzen“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.
- 29a. In Art. 90 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
⁴Für die privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.“
30. In Art. 92 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eine Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule kann“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschulen können“ ersetzt.
31. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
 „Vierter Teil Heime für Schüler, Mittagsbetreuung“
32. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Schülerheime, Mittagsbetreuung“
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Mittagsbetreuung (Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3) entsprechend.“
33. In Art. 110 werden nach „Art. 107 Abs. 1“ die Worte „Sätze 1 bis 3 sowie einer Mittagsbetreuung nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
34. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „Fachakademien für Musik,“ und der Halbsatz „sowie bei den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte,“ gestrichen.
- b) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei Fachakademien für Musik“,
- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden neue Nummern 3 bis 7.
- d) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Fachschulen für Agrarwirtschaft und Waldwirtschaft“ werden die Worte „sowie bei den Ausbildungsstätten für agrar-technische Assistenten“ angefügt.
- e) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird „Nummer 4“ durch „Nummer 5“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d wird das Wort „Berufsaufbau-schulen,“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe h wird „Nummer 6“ durch „Nummer 7“ ersetzt.
- f) In der neuen Nummer 6 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
 „c) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung“.
- g) In der neuen Nummer 7 Buchstabe b wird „Nummer 4“ durch „Nummer 5“ ersetzt.
35. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „eine Schule oder ein Heim für Schüler“ durch die Worte „eine Schule, ein Heim für Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
36. Dem Art. 124 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind.“
37. Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann außerdem durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus regeln,“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Freiwilligen 10. Klasse“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen“ ersetzt.
2. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben, der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Kostenersatz nach Absatz 4 verlangen,“ folgender neuer Halbsatz eingefügt:
 „Voraussetzung für den Kostenersatz bei Berufsschulen ist ein rechtmäßig begründetes Gastschulverhältnis;“
 Der bisherige zweite Halbsatz wird letzter Halbsatz.
 - bb) In Satz 1 letzter Halbsatz werden nach den Worten „gestattet ist“ die Worte „oder die eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen“ eingefügt.

- cc) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „und den Freiwilligen 10. Klassen der Hauptschule“ gestrichen.
- dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Als Gastschüler gelten auch Berufsschüler, die in Einrichtungen, insbesondere in Werkstätten, des Bundes oder des Landes bzw. privatisierten Nachfolgeeinrichtungen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG) zentral ausgebildet werden und vor Aufnahme der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Grundsprenzel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule hatten.“
- ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei einer Beschränkung des Fachsprengels auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden bei der Berechnung des Kostenersatzes Schüler anteilig in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie Unterricht an der Schule erhalten.“
4. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Zuschuss beträgt bei Berufsschulen 70 v.H., bei Berufsfachschulen sowie bei Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet wurden, 50 v.H., bei den übrigen beruflichen Schulen 60 v.H. des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Lehrpersonalaufwands.“
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
5. In Art. 38 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Lernmittelfreiheit“ die Worte „sowie durch Zuschüsse nach Art. 40“ eingefügt.
6. In Art. 39 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 7 ersetzt:
- „⁴Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses wird nur der Aufwand berücksichtigt, der nach der amtlichen Statistik an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsteht. ⁵Unberücksichtigt bleiben Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter, der im Vorjahr gewährte Ausgleichsbetrag sowie Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit staatliche Zuschüsse hierfür gewährt werden. ⁶Der Teil der Schulgeldeinnahmen, der den staatlichen Schulgeldersatz übersteigt, bleibt bis zur Höhe des staatlichen Schulgeldersatzes nach Art. 47 Abs. 3 ebenfalls unberücksichtigt. ⁷Der Ausgleichsbetrag darf zusammen mit den Zuschüssen nach Art. 38 und 40 die durch Schulgeldeinnahmen und staatliche Zuschüsse für Lernmittelfreiheit nicht gedeckten Kosten des Schulbetriebs nicht übersteigen; ein Mehrbetrag ist zurückzuzahlen.“
7. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Hauptberuflich tätig sind diejenigen Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit an den vergleichbaren staatlichen Schulen beschäftigt sind; bei vorübergehender Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit aus familienpolitischen Gründen in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften oder bei Altersteilzeit bleibt die Hauptberuflichkeit unberührt.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3)¹Ein Versorgungszuschuss wird für Lehrkräfte gewährt, die spätestens vor Vollendung des 45. Lebensjahres vom Schulträger eine Versorgungszusage erhalten haben und anschließend ununterbrochen hauptberuflich im Schuldienst tätig waren. ²Ein Wechsel des Schulträgers mit unmittelbar anschließender Fortführung der Versorgungszusage ist für die Bezuschussung unschädlich; dies gilt auch bei der Übernahme einer Lehrkraft, die zuvor in einem Beamtenverhältnis stand. ³Für Lehrkräfte, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer kirchlichen und weltanschaulichen Gemeinschaft von dieser ihren Unterhalt beziehen, wird ein Versorgungszuschuss nicht gewährt.“
8. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Berufsaufbauschulen,“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Zuschuss beträgt bei
1. Berufsfachschulen (einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form) 70 v.H.,
 2. Wirtschaftsschulen in zweistufiger Form sowie Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die vor dem 1. August 1999 errichtet wurden, 80 v.H.,
 3. Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien 90 v.H. des Lehrpersonalaufwands.“
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet wurden, bleiben ausgenommen.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Für Defizite und Überschüsse gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. In Art. 47 Abs. 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „Unterrichtsmonat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13, BayRS 2230-5-1-UK), geändert durch Art. 9 § 2 des Gesetzes vom 4. April 1985 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Kurzbezeichnung „Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfzG“.
2. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „Berufsfachschulen“ die Worte „(ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird nach den Worten „Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Wirtschaftsschulen“ durch die Worte „zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „Berufsaufbauschulen,“ gestrichen.
3. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen“

§ 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 36 mit Wirkung vom 1. August 1994, § 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. dd

und ee mit Wirkung vom 1. Januar 1995, § 1 Nr. 9 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 1998 und in § 2 Nr. 6 die Sätze 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ³Für die vierstufigen Realschulen gilt Art. 8 BayEUG in der bis 31. Juli 2000 geltenden Fassung.

(2) ¹Das Staatsministerium erstellt einen Zeitplan für die Umwandlung der vierstufigen in sechsstufige Realschulen. ²Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushalts. ³Bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 sind an allen Realschulen sechsstufige Züge einzuführen.

(3) ¹An den Realschulen, die mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 sechsstufige Züge führen, dürfen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 Schüler in die Jahrgangsstufe 7 des vierstufigen Zuges aufgenommen werden. ²An den übrigen Realschulen dürfen Neuaufnahmen in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Realschule letztmals in dem auf das Schuljahr der Einführung der sechsstufigen Realschule folgenden übernächsten Schuljahr erfolgen.

(4) ¹Für die sechsstufigen Züge der Johannes-von-La-Salle-Realschule Illertissen des Schulwerks der Diözese Augsburg, des Maristenkollegs Mindelheim – Realschule für Knaben des Schulwerks der Diözese Augsburg, der Knabenrealschule Heilig Kreuz Donauwörth des Schulwerks der Diözese Augsburg und der Knabenrealschule Eichstätt-Rebdorf der Diözese Eichstätt gelten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die für die sechsstufige Realschule gültigen Regelungen. ²In die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Züge dieser Realschulen dürfen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 Schüler aufgenommen werden.

(5) Schüler, die im Schuljahr 1999/2000 erstmals die Berufsaufbauschule besucht und die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können in die Vorstufe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG eintreten und nach den am 31. Juli 1999 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29, BayRS 2236-3-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401), die Abschlussprüfung in der Vorstufe der Berufsoberschule wiederholen.

(6) Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gemäß Absatz 1 Satz 1 bestehenden Berufsaufbauschulen sind die bisherigen Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs bis zum 31. Juli 2002 anzuwenden.

(7) § 2 Nr. 7 Buchst. b findet keine Anwendung in Fällen, in denen ein Rechtsanspruch nach Art. 40 Abs. 1 BaySchFG vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeräumt wurde; es gelten insoweit die bisherigen Vorschriften.

(8) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs neu bekannt zu machen und dabei jeweils die Worte

„Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ zu ersetzen.

Der Präsident:

Böhm